

Steuerliche Förderung von Familien mit Kindern

Steuervorteile – Zulagen – sonstige Vergünstigungen



Mandanten-Info

Steuerliche Förderung von Familien mit Kindern

1. Einführung
2. Kinder im Sinne des Gesetzes
3. Kindergeld und Kinderfreibetrag
4. Unterhalt
 - 4.1 Grundsätze der Unterhaltspflicht
 - 4.2 Die spezielle Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern
 - 4.3 Kindesunterhalt in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
 - 4.4 Kindesunterhalt bei Getrenntleben
 - 4.5 Kindesunterhalt bei Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - 4.6 Kinder in nichtehelichen Partnerschaften
5. Kinder in der Ausbildung
6. Kinderbetreuungskosten
7. Sonstige einkommensteuerliche Vergünstigungen
8. Kinder als Erben und Beschenkte

1. Einführung

Kinder sind etwas Wunderschönes. Aber Kinder kosten auch Geld. Kinder sind also lieb und(!) teuer. Ganz objektiv und rein monetär betrachtet sind die Personen, die keine Kinder haben, finanziell besser gestellt. Nun sind glücklicherweise Finanzen nicht das einzig entscheidende Element, wenn es darum geht, Kinder (haben) zu wollen. Andererseits wäre es ökonomischer Leichtsinn, den finanziellen Aspekt „einfach so auf die Seite zu schieben“. Zum finanziellen Aspekt zählen natürlich auch die steuerlichen Vergünstigungen. Hier sind einerseits die einkommensteuerlichen, aber auch die erbschaftsteuerlichen Regelungen sowie die möglichen Zulagen, etwa bei der freiwilligen Altersvorsorge, zu betrachten.

Niemand aber kann die Augen auch vor der Realität verschließen, indem er leugnet, dass Ehen und Partnerschaften auch trotz – hin und wieder auch wegen – der Kinder auseinandergehen. Die Ansprüche der Kinder auf Unterhalt bleiben davon unberührt. Auch hier stellt sich dann die Frage nach der steuerlichen Berücksichtigung des Unterhalts.

Das deutsche Grundgesetz schützt sowohl die Ehe als auch die (Klein-)Familie. Schutz in diesem Sinne bedeutet, dass der Staat verpflichtet ist, die Ehe und die Familie vor rechtlichen und wirtschaftlichen Benachteiligungen zu schützen. Verheiratete (mit Kindern) dürfen nicht schlechter gestellt werden als Ledige (mit Kindern), nur weil sie verheiratet sind.

Zunehmend etabliert sich der Begriff Familie aber auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften, in die eigene Kinder des einen Partners mit eingebracht wurden oder solche, in denen Kinder geboren werden.

Auch bei eheähnlichen Partnerschaften, aus denen Kinder hervorgehen, wird zwischenzeitlich von Familie gesprochen.

Beim eheähnlichen Zusammenleben von Partnern, die aus früheren Beziehungen Kinder mit einbringen, hat sich der Name Patchwork-Familie etabliert. Diese Familien-Bezeichnungen haben allerdings eine eher soziologische, denn rechtliche Bedeutung.

Wichtig:

In allen Bereichen, die im Folgenden angesprochen werden, gibt es aufgrund der Vielzahl der praktischen Konstellationen auch ein nahezu unendliches Feld von Schwierigkeiten und Potenzial für Streit mit dem Finanzamt. Sprechen Sie also unbedingt mit Ihrem Steuerberater über Ihren individuellen Fall und über die steuerlichen Möglichkeiten, die Sie haben, Ihre Kinder steuerlich „abzusetzen“.

2. Kinder im Sinne des Gesetzes

Was ein Kind ist, ist neben medizinischen und psychologischen auch aus mehreren juristischen Gesichtspunkten heraus interessant. Die Rechtsgebiete, die dabei angesprochen werden, sind

- das Zivilrecht – hier vor allem Erbrecht (§§ 1922 ff BGB) und Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff BGB)
- das Sozialrecht (Unterhalt von Eltern, Unterhalt für Eltern – Siebtes Sozialgesetzbuch/SGB VII) und
- das Steuerrecht (Einkommensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)

3. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld ist, obwohl es in der Regel von den Familienkassen ausbezahlt wird, ist keine Sozialleistung. Kindergeld ist eine steuerliche Ausgleichszahlung, mit der das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden soll.

Damit ist klar, dass das Kindergeld nicht versteuert werden muss. Und zwar auch dann nicht, wenn es nicht direkt an die Kinder (etwa bei Volljährigen), sondern an die Eltern, wie bei Minderjährigen üblich, ausbezahlt wird.

Wichtig:

Das Kindergeld für ein minderjähriges Kind steht beiden Elternteilen je zur Hälfte zu.

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht im Geburtsmonat des Kindes und die Höhe richtet sich dabei nach der Anzahl der Kinder.

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht automatisch, allerdings muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Wichtig:

Wechselt das Kind den Haushalt im Laufe eines Monats, kann der neue Berechtigte das Kindergeld erst ab dem Folgemonat beanspruchen. In den Fällen, in denen das Kind nicht das ganze Jahr berücksichtigt werden kann (Geburt, Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen), ermäßigt sich der Jahreskinderfreibetrag um je ein Zwölftel (§ 32 Absatz 6 Satz 5 EStG).

Auch mit dem Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) soll das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden. Im Gegensatz zum Kindergeld aber wird der Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt. Er ist vielmehr ein „ganz gewöhnlicher“ Freibetrag, der vom zu versteuerndem Einkommen abgezogen wird und sich bei der Berechnung der Einkommensteuer steuermindernd auswirkt. Die monatlichen Kindergeldzahlungen können dabei als Vorausleistungen auf den Kinderfreibetrag zum Jahresende betrachtet werden.

Wichtig:

Ob für Sie das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, muss das Finanzamt im Rahmen der sogenannten „Günstigerprüfung“ automatisch bei der Veranlagung, also bei der Berechnung der Einkommensteuer (Veranlagung) ermitteln. Sie als Eltern teil müssen also den Kinderfreibetrag also nicht gesondert beantragen.

Bei der Günstigerprüfung wird zunächst die Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen berechnet. Danach wird das zu versteuernde Einkommen um den Kinderfreibetrag vermindert und die Einkommensteuer ermittelt, die auf diesen (niedrigeren) Betrag zu zahlen wäre. Übersteigt dann die Differenz der Einkommensteuer die Höhe des Kindergelds, ist der Kinderfreibetrag steuerlich günstiger und ist folglich zu gewähren. Natürlich aber wird das ausbezahlte Kindergeld als „Vorauszahlung“ angerechnet.

Wichtig:

Als grobe Faustregel kann gesagt werden, dass der Kinderfreibetrag umso günstiger ist im Gegensatz zum Kindergeld, je höher das elterliche Einkommen ist. Gleichgültig aber, wie hoch Ihr Einkommen ist: Sie sollten auf jeden Fall den Antrag auf Kindergeld stellen, da sie erstens „das Geld schon mal sicher haben“ und zweitens im Regelfall erst im Nachhinein wissen, ob der Kinderfreibetrag tatsächlich günstiger ist. Das gilt vor allem für Eltern, die ein schwankendes Einkommen haben.

Der Anspruch auf den Kinderfreibetrag entsteht im Geburtsmonat des Kindes und hat so lange Bestand, wie auch der Kindergeldanspruch besteht, also

- bis zum 18. Lebensjahr
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind noch in Ausbildung oder Studium befindet
- auch über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind behindert ist und außerstande, sich selbst zu unterhalten

Auf Antrag kann der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn der eine Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Wichtig:

Bei behinderten Kindern muss, damit der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag über das 25. Lebensjahr hinaus bestehen bleibt, die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Nach dem 10. Existenzminimumbericht waren bisher sowohl Kindergeld als auch Kinderfreibetrag nicht verfassungskonform. Deshalb wurde neben dem steuerlichen Grundfreibetrag (für Erwachsene) auch der Kinderfreibetrag (und damit auch das Kindergeld) angehoben, sodass die Regelungen (wieder) verfassungsgemäß sind. Die hier interessierenden Regelungen des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags sind:

- Der Kinderfreibetrag (einschließlich Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) wird rückwirkend zum 01.01.2015 von 7.008 Euro um 144 Euro auf 7.152 Euro je Kind erhöht. Ab dem 01.01.2016 findet eine erneute Anhebung um 96 Euro statt, sodass sich der Freibetrag dann auf 7.248 Euro.

- Das Kindergeld (zuvor 184 Euro für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für das vierte Kind und weitere Kinder) wird rückwirkend ab dem 01.01.2015 um 4 Euro monatlich je Kind und ab dem 01.01.2016 um weitere 2 Euro monatlich je Kind angehoben.
- Der Kinderzuschlag für Geringverdiener (zuvor maximal 140 Euro monatlich) wird ab 2016 um 20 Euro auf 160 Euro monatlich angehoben.
- Rückwirkend zum 01.01.2015 steigt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 600 Euro auf 1.908 Euro. Der Gesamtbetrag richtet sich nunmehr nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 Euro.
- Der Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a EStG) wird um 118 Euro von bislang 8.354 Euro auf 8.472 Euro erhöht.

Kinderzahl	Kindergeld in Euro		
	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
1	184	188	190
2	184	188	190
3	190	194	196
Ab 4	215	219	221

4. Unterhalt

4.1 Grundsätze der Unterhaltspflicht

Sind zwei Menschen gemäß § 1589 BGB in gerader Linie verwandt (Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel usw.), sind sie grundsätzlich zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet, gleichgültig, ob sie in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt sind. Auch auf den Grad der Verwandtschaft kommt es nicht an.

4.2 Die spezielle Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern

Nichteheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Für alle Kinder gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Verwandtenunterhalt (§ 1601 ff. BGB).

Im Rahmen der generellen Unterhaltspflicht unter Verwandten in gerader Linie sind Eltern ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich dabei nach der Lebensstellung des Kindes (§ 1610 Abs. 1 BGB). Sowohl minderjährige als auch volljährige Kinder in allgemeiner Schulausbildung oder während der Berufsausbildung, im Studium und selbst noch im Anschluss daran bis zur Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit leiten ihre Lebensstellung von den Eltern und deren Einkommen ab.

Wichtig:

Selbst wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner auf seinen eigenen Unterhalt verzichtet, darf und kann er nicht auf den Unterhalt für Kinder verzichten. Entsprechende Vereinbarungen wären sittenwidrig und damit nichtig. Allerdings können die Eltern vereinbaren, dass der eigentlich zahlungspflichtige Elternteil von der Unterhaltspflicht freigestellt wird. Will das Kind dann dennoch Unterhalt und wird der Unterhaltspflichtige z. B. durch Gerichtsbeschluss, verpflichtet zu bezahlen, verpflichtet sich der andere Elternteil, ihm den gezahlten Unterhalt zurück zu erstatten.

Der vom Alter des Kindes und vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängige Barunterhalt ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tabelle oder der Leitlinie des jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgerichts zu entnehmen.

Dabei zu beachten ist, dass dem Unterhaltspflichtigen der jeweilige „Bedarfskontrollbetrag“ (BKB) verbleibt. Ist dies nicht der Fall, ist der Unterhalt nach einer niedrigeren Einkommensgruppe einzustufen. Der Bedarfskontrollbetrag soll für eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem barunterhaltspflichtigen Elternteil und den Kindern sorgen. Das bedeutet, dass im Einzelfall der Kindesunterhalt so gesenkt werden muss, dass der Bedarfskontrollbetrag nicht mehr unterschritten wird.

Unterhält das Kind einen eigenen Hausstand und befindet es sich noch in Ausbildung, wird ihm im Regelfall ein an den Leistungen des BAföG orientierter fester Bedarf zugerechnet. Im Einzelfall kann eine Erhöhung des Festbetrages gerechtfertigt sein, wenn die Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Zwischen Unterhaltsansprüchen minderjähriger und volljähriger Kinder besteht grundsätzlich kein Unterschied. Allerdings sind ab Volljährigkeit des Kindes einige Besonderheiten zu beachten:

- Der Betreuungs- oder Naturalunterhalt des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird dem Barunterhalt nur bis zur Volljährigkeit des Kindes gleichgestellt. Von diesem Zeitpunkt an hat das Kind grundsätzlich Anspruch auf Barunterhalt von beiden Elternteilen. Er wird dann aus dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile bestimmt, soweit diese – unter Berücksichtigung der notwendigen Selbstbehalte – leistungsfähig sind.
- Bei noch verheirateten, aber getrennt bzw. „in Scheidung“ lebenden Eltern kann der betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil im eigenen Namen geltend machen. Diese sogenannte gesetzliche Prozessstandschaft im Unterhaltsverfahren (§ 1629 Abs. 3 S 1 BGB) entfällt ab Volljährigkeit des Kindes.

- Trotz Volljährigkeit eines Kindes bleibt die für Minderjährige geltende gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern bis zum 21. Lebensjahr bestehen, wenn das Kind noch bei einem Elternteil lebt und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet (§ 1603 Abs. 2 BGB).
- Berücksichtigungsfähige eigene Einkünfte des Kindes kommen grundsätzlich beiden Elternteilen zugute. Erhält ein Kind im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Vergütung, wird – nach Abzug des pauschal anzusetzenden oder konkret nachgewiesenen Ausbildungsaufwands des Kindes – der hälftige Betrag der verbleibenden Ausbildungsvergütung auf die jeweilige Unterhaltspflicht der Eltern angerechnet.
- Lebt das Kind selbst in einer eheähnlichen Gemeinschaft und findet es in dieser sein wirtschaftliches Auskommen, kann sich sein Unterhaltsbedarf vermindern. Freiwillige Leistungen eines nichtehelichen Lebensgefährten führen allerdings zu keiner Entlastung der unterhaltspflichtigen Eltern, da freiwillige Leistungen eines Dritten der Unterhaltsverpflichtung der vorrangig haftenden Eltern nicht zugute kommen sollen.

4.3 Kindesunterhalt in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

Steuerlich ist der Beitrag zum Familienunterhalt und damit auch die Unterhaltsleistungen für Kinder – gleich in welcher Form er erbracht wird – nicht zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Unterhaltsleistungen, die nach der Ehe bezahlt werden müssen, stellen die gesetzlichen Unterhaltspflichten während der Ehe keine außergewöhnliche Belastung dar, die steuerlich berücksichtigungsfähig wäre. Die Leistungen sind vielmehr Privataufwendungen, deren Abzug nach § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschlossen ist. Indirekt werden die gegenseitigen Unterhaltspflichten zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern jedoch in gewisser Weise über den Splittingtarif berücksichtigt. Unterhaltsleistungen für Kinder werden steuerlich in Form von Kindergeld bzw. Freibeträgen berücksichtigt.

4.4 Kindesunterhalt bei Getrenntleben

Leben, die Eltern des Kindes getrennt, kommen die grundsätzlichen Regeln des Familienunterhalts nicht mehr in Betracht. Dennoch müssen natürlich beide Elternteile dafür sorgen, dass das Kind oder die Kinder angemessen unterhalten werden (§ 1610 BGB).

Der Kindesunterhalt ist entweder als Natural- oder Barunterhalt zu erbringen. Es wird davon ausgegangen, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den angemessenen Unterhalt durch Betreuung und Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung) erbringt. Der andere Elternteil muss seinen Anteil am Unterhalt grundsätzlich in Form einer Geldrente leisten (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).

Die Unterhaltsbedarfssätze ergeben sich hier aus gerichtlichen Tabellen, wie z. B. der bundesweit herangezogenen „Düsseldorfer Tabelle“ (aktueller Stand: 01.08.2015).

Auch beim dauernden Getrenntleben bleibt es dabei, dass Unterhaltsleistungen für Kinder steuerlich in Form von Kindergeld bzw. Freibeträgen berücksichtigt werden. Der Unterschied zur Behandlung in der intakten Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft aber ist: Die bislang dem Paar gemeinsam zustehenden Steuerentlastungen werden beiden jeweils hälftig zugerechnet.

4.5 Kindesunterhalt bei Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Wird die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgehoben, haben Kinder einen eigenständigen Unterhaltsanspruch, und zwar gegen beide Elternteile. Sind die Kinder noch minderjährig, haben sie grundsätzlich Anspruch auf einen Naturalunterhalt. Bei volljährigen Kindern entfällt der Anspruch auf Naturalunterhalt und wird ersetzt durch den Anspruch auf Barunterhalt (§§ 1601 ff. BGB).

Nach der Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wird der Unterhalt wie bereits in der Trennungsphase von dem Partner, bei dem das Kind lebt oder die Kinder leben, in der Regel in Form von Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Betreuung) geleistet. Der Partner, bei dem die Kinder nicht leben, muss seinen Unterhaltsverpflichtungen auch gegenüber minderjährigen Kindern mit einem Barunterhalt nachkommen. Dieser Barunterhalt wird nicht direkt an das Kind gezahlt, sondern an den Partner, bei dem es lebt. Der Partner macht auch im Namen des (minderjährigen) Kindes den Anspruch auf Barunterhalt geltend.

Sind die Kinder „reich“, etwa weil sie bereits Vermögen haben, das Erträge abwirft? Die Antwort auf diese Frage ist wichtig, denn auch der Anspruch auf Kindesunterhalt setzt Bedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit voraus.

Leistungsfähigkeit heißt auch hier, dass derjenige, der zum Barunterhalt verpflichtet ist, über genügend Einkommen verfügt. Im Allgemeinen wird der Bedarf des Kindes anhand von Unterhaltstabellen bestimmt, die im Prinzip von jedem Oberlandesgericht herausgegeben werden. Die Unterschiede sind minimal. Am verbreitetsten und von den meisten Untergerichten herangezogen – ist die „Düsseldorfer Tabelle“, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf alle zwei Jahre (letztmals 01.08.2015) aktualisiert wird.

Die Tabellenwerte dienen als Orientierung für den Kindesunterhalt, den die Parteien im Rahmen einer Trennungs- oder Scheidungs- oder Aufhebungsvereinbarung festlegen. Dabei muss aber auf jeden Fall der Regelbetrag gem. § 1612a BGB bezahlt werden. Auf Kindesunterhalt kann nur für die Vergangenheit, nicht aber für die Zukunft verzichtet werden (§ 1614 BGB).

Wichtig:

Wer ein Netto-Einkommen hat, das 5.100 Euro im Monat übersteigt, bei dem wird der zu zahlende Unterhalt individuell und nicht nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt.

Aber auch derjenige, der Kindesunterhalt bezahlen muss, muss sich nicht „ausziehen bis aufs Hemd“. Vielmehr kann der Elternteil, der den Kindesunterhalt in bar leisten muss, von seinen Einkünften vorweg seinen eigenen angemessenen Unterhalt, also den „Selbstbehalt“, in Abzug bringen. Ihm verbleibt ein gesetzlich gesicherter Sockelbetrag in Höhe von 1.000 Euro.

Wichtig:

Die Zahl von 1.000 Euro ist nicht unumstritten. Es kann also sein, dass im Einzelfall Gerichte zu anderen Beträgen kommen.

Das restliche Einkommen wird unter den Unterhaltsberechtigten anteilig verteilt. Die Rangfolge ist dabei eindeutig:

- An erster Stelle stehen alle minderjährigen Kinder des Unterhaltspflichtigen.
- Danach kommen – sollte noch etwas übrig sein – entweder die Person, die die Kinder betreut oder die langjährigen Ehegatten respektive eingetragenen Lebenspartner.
- Erst danach werden die Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bedient, die keine Kinder betreuen, oder die nur kurz verheiratet oder ins Partnerschaftsregister eingetragen waren.

Steuerlich sind Unterhaltsleistungen für Kinder grundsätzlich mit dem Kindergeld bzw. dem Kinderfreibetrag abgegolten. Der Unterschied zwischen intakten und gescheiterten Ehen liegt lediglich darin, dass die Entlastungen nicht mehr beiden Elternteilen gemeinsam zustehen, sondern jedem die Hälfte der gemeinsamen Beträge.

Zwar wird das Kindergeld immer nur an einen Berechtigten, in der Regel denjenigen, in dessen Haushalt das Kind lebt, ausbezahlt (§ 64 EStG). Der zum Barunterhalt verpflichtete Elternteil kann den festgesetzten Betrag jedoch um den ihm zustehenden (hälftigen) Anteil am Kindergeld kürzen.

Bei der Prüfung, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger sind, wird das Kindergeld auch bei dem Barunterhalt zahlenden Elternteil berücksichtigt und zwar selbst dann, wenn er seine Unterhaltsleistung nicht um den Kindergeldbetrag gekürzt hat.

4.6 Kinder in nichtehelichen Partnerschaften

Die nichteheliche Partnerschaft zwischen Mann und Frau bewegt sich ebenso wie die nicht eingetragene Partnerschaft zwischen Gleichgeschlechtlichen im rechtsfreien Raum. Natürlich können nicht verheiratete oder nicht eingetragene Paare in einem sogenannten Partnerschaftsvertrag – ähnlich wie in einem Ehevertrag – vereinbaren, wie sie ihr Zusammenleben gestalten wollen. Nach dem Gesetz aber bestehen keine gegenseitigen Unterhaltspflichten zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Eine Ausnahme ist die Unterhaltspflicht gegenüber dem unverheirateten Elternteil, der das Kind betreut, wenn wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615 I BGB).

5. Kinder in der Ausbildung

Jedes Kind – gleichgültig, ob noch minderjährig oder schon volljährig – hat Anspruch auf eine angemessene Ausbildung.

Wichtig:

Nicht jeder Heranwachsende hat aber „immer Lust“, die Schule ordentlich abzuschließen oder eine Ausbildung zu beginnen. Hier endet übrigens auch die „elterliche Gewalt und Fürsorge“. Denn grundsätzlich „obliegt“ es auch Kindern und jungen Erwachsenen, sich um eine Ausbildung zu bemühen und sie zielstrebig und zügig zu absolvieren. Anders ausgedrückt: Sie müssen keinen Ausbildungsunterhalt bezahlen, das Kind kann seinen Anspruch auf Unterhalt verwirken, wenn es sich um keine Ausbildung kümmert oder wenn es die Suche nach einer Ausbildungsstelle oder einem Studienplatz gar nicht erst angeht oder wenn es die „ganze Sache“ nicht „so eng“ sieht und bummelt.

Aber selbst bei einer angestrebten Ausbildung decken sich die Vorstellungen der Kinder nicht immer mit denen ihrer Eltern. Das gilt sowohl für den Ausbildungsinhalt, das angestrebte Berufsziel als auch die Kosten für die Ausbildung. Ein Studium im Fach „Eventmanagement“ an einer englischen privaten Eliteuniversität mit Pflichtauslandssemester in USA oder Australien mag erstrebenswert sein, dürfte aber für den Jugendlichen, dessen Englisch gerade für Liedtexte reicht, wohl eher nicht geeignet sein.

Streit fängt also praktisch regelmäßig mit der Frage an: Was ist „angemessen“? Ist ein Handwerksberuf „angemessen“ für den Sohn aus der geschiedenen Chefarzt-Ehe? Soll es „meine Tochter“ es auf jeden Fall mal „besser haben als ich?“ Diese Diskussionen gibt es natürlich auch in intakten Beziehungen, richtig brisant aber können sie bei geschiedenen oder aufgehobenen Partnerschaften werden.

„Eigentlich“ soll eine Ausbildung den Talenten und auch dem individuellen Leistungswillen des Kindes entsprechen. Angemessen ist ein Unterhalt, der sicherstellt, dass mit den genannten Vorgaben ein guter oder sogar sehr guter Abschluss erreicht werden kann.

Wichtig:

Derjenige, der Unterhalt bezahlt, sollte sich regelmäßig über den Ausbildungsstand informieren. Nur so kann er überprüfen, ob der Abschluss tatsächlich noch angestrebt wird und der Unterhalt weiter geleistet werden muss. Eltern haben eine Auskunftspflicht und spiegelbildlich natürlich ein Auskunftsrecht über den Verlauf der Ausbildung. Damit das Kind Anspruch auf Unterhalt hat, muss es die Ausbildung zügig absolvieren. Als Richtschnur kann hier die BAföG-Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit mit Verlängerungsmöglichkeiten; § 15a BAföG-Gesetz) dienen. Stellen Sie sich aber nicht zu stur, wenn die Ausbildung nicht „Punkt“ in dieser Zeit abgeschlossen ist, denn die Gerichte urteilen zeitlich „großzügiger“.

Es ist ein Irrtum zu glauben, dass Unterhalt nur für eine Erstausbildung bezahlt werden müsse. Folglich gibt es regelmäßig Streit über die Finanzierung einer Zweitausbildung. Dabei ist es übrigens gleichgültig, aus welchem Grund die Zweitausbildung absolviert wird. So ist es z. B. in medizinischen Berufen geradezu Usus, zunächst eine andere Ausbildung, z. B. als Pfleger oder Krankenschwester zu absolvieren, bevor das Studium begonnen wird. Dann muss der Unterhaltsverpflichtete die Zweitausbildung finanzieren, weil hier das Studium nach Sicht des Gesetzgebers einer Fortsetzung der Ausbildung entspricht.

Auch wenn das volljährige Kind seine erste Ausbildung abbricht, muss der Unterhalt für eine zweite Ausbildung bezahlt werden (Oberlandesgericht Celle vom 10.10.2013 – 610 F 5057/1).

Auch wenn ein Kind erst einmal drei Jahre lang sich mit Praktika oder Gelegenheitsjobs „über Wasser hält“, ohne eine Erstausbildung zu beginnen, hat es dennoch nicht den Anspruch auf Unterhalt in einer dann begonnenen Erstausbildung verwirkt (Bundesgerichtshof/BGH vom 03.07.2013 – XII ZB 220/12). Anders ausgedrückt: Unterhalt muss bezahlt werden, damit das Kind seine Ausbildung planvoll und zielstrebig aufnehmen kann. Gerade Bewerber mit schwachem Schulabgangszeugnis sind – nicht nur nach Meinung der Bundesrichter – verstärkt darauf angewiesen, durch Motivation und Interesse an dem Berufsbild zu überzeugen. Dies könne auch durch vorgeschaltete Berufsorientierungspraktika oder mittels eines Einstiegs über eine (zunächst) ungelernete Aushilfstätigkeit gelingen. Die Aufnahme solcher vorgelagerter Beschäftigungsverhältnisse bedeute daher jedenfalls dann keine nachhaltige Obliegenheitsverletzung, wenn sie in dem Bemühen um das Erlangen eines Ausbildungsplatzes geschehe.

Hat ein Kind eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, endet in aller Regel auch die Unterhaltspflicht. Das gilt – von „Fortsetzungen der Erstausbildung“ abgesehen – auch dann, wenn der erfolgreiche Absolvent keine Arbeit findet. Denn niemand – auch nicht wohlwollende Eltern – können einen Arbeitsplatz garantieren; und zwar weder in den „Brot- und Butter“-Berufen noch in den „brotlosen Künsten“. Nach der erfolgreichen Ausbildung sind auch die jungen Erwachsenen für ihr Erwerbsleben und ihren Lebensunterhalt selbst verantwortlich.

6. Kinderbetreuungskosten

Eltern, denen Kosten entstehen, weil sie ihre Kinder betreuen lassen, dürfen zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro, dieser Kosten je Kind jährlich als Sonderausgaben (und nur als solche) geltend machen.

Voraussetzung ist, dass das betreute Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind behindert, gibt es keine Altersbeschränkung. Voraussetzung hier ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist. Ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 eingetreten, geht die Obergrenze bis zum 27. Lebensjahr.

Betreuungskosten müssen nicht das ganze Jahr durchgängig angefallen sein. Auch wenn, beispielsweise in den Ferien keine Betreuung stattfindet, können Sie dennoch den Sonderausgabenhöchstbetrag nutzen. Er wird nicht zeitanteilig gekürzt.

Die Fahrtkosten, die die Betreuungsperson hat, fallen ebenfalls mit unter die Betreuungskosten und können – bis zur Obergrenze – mit als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Umgekehrt gilt das leider nicht: Die Fahraufwendungen, die Sie haben, um Ihr Kind zum Betreuungsort zu bringen, sind steuerlich irrelevant.

Wichtig:

Wie das Kind betreut wird, ist gleichgültig. Es kommt also nicht darauf an, ob Sie Ihr Kind in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch eine Tagesmutter oder ein Au-pair in Ihrem eigenen Haushalt der Eltern betreuen lassen. Auch eine verwandtschaftliche Nähe der betreuenden Person zu Ihrem Kind (Oma, Opa, Onkel, Tante ...) ist steuerlich unschädlich, solange sie nicht ein Elternteil des zu betreuenden Kindes ist, und solange die Betreuungsperson nicht mit Ihnen und Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenlebt. Unabdingbar ist, dass Sie eindeutige Vereinbarungen getroffen haben. Und Sie müssen entweder einen schriftlichen Arbeitsvertrag – auch etwa für einen Minijob – geschlossen haben oder die Kinderbetreuungskosten müssen Ihnen in Rechnung gestellt werden. Sie sollten die Rechnung unbedingt aufbewahren – und ebenso den Überweisungsnachweis.

Denn Barzahlungen oder Barschecks erkennt das Finanzamt nicht an. Das Taschengeld des Au-pair sollten Sie ebenfalls nicht bar bezahlen, sondern auf ein Konto überweisen. Tun Sie das nicht, können Sie die Kinderbetreuungskosten durch das Au-pair steuerlich nicht geltend machen (Finanzgericht Köln, vom 10.01.2014 – 15 K 2882/13).

Als Kinderbetreuungskosten sind weiterhin die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern oder die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben anerkannt.

Nicht anerkannt werden Aufwendungen für:

- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Musikunterricht
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Nachhilfeunterricht
- Verpflegung des Kindes

Wichtig:

Achten Sie bei den Rechnungen und auch bei Vertragsabschluss darauf, dass die Kosten für die jeweiligen Betreuungsleistungen so aufgeschlüsselt sind, dass klar unterschieden werden kann zwischen abzugs- und nicht abzugsfähigen Kosten. Machen Sie diese Unterscheidung am besten auch bei der Überweisung nochmals deutlich, indem Sie den Gesamtbetrag aufschlüsseln.

Der Betreuungsfreibetrag bei minderjährigen Kindern kann auf Antrag auf denjenigen Elternteil übertragen werden, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist. Der Übertragung vom anderen Elternteil kann widersprochen werden, wenn dieser Kinderbetreuungskosten übernimmt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

7. Sonstige einkommensteuerliche Vergünstigungen

Neben den bereits genannten steuerlichen Förderungen von Kindern gibt es noch:

- steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 3 Nr. 33 EStG)
- Sonderausgabenabzug für Schulgeld von kindergeldberechtigten Kindern (§ 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG): Sie können 30 % des Schulgelds, höchstens aber 5.000 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend machen. Die Schule kann öffentlich oder privat sein. Die Schule muss sich nicht in Deutschland befinden. Auch Zahlungen an Schulen in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum oder deutsche Schulden im Ausland können Sie steuerlich geltend machen. Allerdings muss der ausländische Abschluss von deutschen Behörden als gleichwertig anerkannt werden. Hochschulen und Fachhochschulen sollen nicht begünstigt sein (Finanzgericht Münster vom 14.08.2015 – 4 K 1563/15, Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen (§ 33a Absatz 1 EStG): Unterhaltszahlungen an Kinder können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn den Kindern kein Kindergeld mehr zusteht
- Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung (§ 33a Absatz 2 EStG)
- Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 5 EStG)
- Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 6 EStG)
- Kinderzulage bei der Riesterrente (§ 85 Absatz 1 EStG)

8. Kinder als Erben und Beschenkte

Korrekt heißt es: Erbschaft- und Schenkungsteuer, obwohl meist nur von „Erbschaftsteuer“ gesprochen wird. Geschenke, also „ein Erwerb unter Lebenden“ werden steuerlich genauso behandelt wie ein Erbe, also der „Erwerb von Todes wegen“: Über die Höhe der Freibeträge und über die Einordnung in eine erbschaftsteuerliche Steuerklasse entscheidet die eheliche oder verwandtschaftliche Nähe zum Erblasser.

Kinder haben einen Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro (§ 16 Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz/ErbStG). Dieser Freibetrag lebt alle zehn Jahre neu auf.

Wichtig:

Treten Kinder die Unternehmensnachfolge an, wird ihnen also Betriebsvermögen geschenkt oder erben sie ein Unternehmen ganz oder teilweise, gelten besondere Regeln. Sprechen Sie hier unbedingt mit ihrem Steuerberater, was die hier zukünftig wahrscheinlich geltenden Regelungen für Sie und Ihre Kinder bedeuten.